

STATUTEN

der Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB

Bern, 5. Mai 2023
Schwarztorstrasse 21
3007 Bern

Die Statuten RGB wurden vom Regionalrat SRG.D
am xx.xx.xxxx genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

¹ Unter der Firma Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB (in der Folge RGB) besteht eine am 15. August 1925 gegründete und im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne von Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Kommunikationsbezeichnungen sind möglich.

³ Die RGB hat ihren Sitz in Bern.

⁴ Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern einschliesslich der Stadt Biel sowie Deutschfreiburg und das Oberwallis.

⁵ Die RGB ist Mitglied der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (in der Folge SRG.D) und damit Teil der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR idée suisse (in der Folge SRG SSR).

Art. 2 Zweck

¹ Die RGB bildet in ihrem Tätigkeitsgebiet die Basisorganisation der SRG SSR. Sie steht im Dienste der Allgemeinheit und verfolgt keinen Gewinnzweck.

² Sie unterstützt die Tätigkeit der SRG.D und ihrer Unternehmenseinheiten, insbesondere im Bereich der Regionalsendungen beim Radio und bei der Fernseh-Berichterstattung sowie bei anderen publizistischen Angeboten aus und über das Tätigkeitsgebiet.

³ Sie setzt sich für die Anliegen des Unternehmens in der Öffentlichkeit ein.

⁴ Sie vertritt die medien- und programmpolitischen Interessen der verschiedenen Gruppen der Bevölkerung sowie der Kantone und Gemeinden in ihrem Tätigkeitsgebiet gegenüber den Medienunternehmen.

⁵ Die RGB unterstützt die Medien in den Bereichen Information, Bildung und Kultur. Sie fördert das Gespräch:

- a. zur qualifizierten Auseinandersetzung mit den Medien, der Medienpolitik und über programmpolitische Fragen
- b. zwischen der Öffentlichkeit und den Programmschaffenden
- c. zur Entwicklung des Service Public der SRG SSR.

⁶ Sie fördert die Verständigung und Zusammenarbeit über die Sprachgrenzen hinaus.

⁷ Sie unterstützt die Stellung Berns als Studiostandort und setzt sich für die Erhaltung und Förderung der weiteren Medienstandorte der SRG SSR in ihrem Tätigkeitsgebiet ein.

⁸ Sie kann zur stärkeren Verankerung des audiovisuellen Service Public Wissenschaft, Forschung und Lehre im Bereich der Medien und Kommunikation unterstützen.

⁹ Sie kann Aufgaben und Aktivitäten im Rahmen ihres Zweckes und im Interesse ihres Tätigkeitsgebietes ausüben und sich auch an aussenstehenden Unternehmungen beteiligen.

Art. 3 Bekanntmachungen

¹ Die Bekanntmachungen der RGB werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

² Mitteilungen an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter werden schriftlich an die der RGB bekannte Adresse geschickt.

³ Sobald gesetzlich zugelassen, können Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter auch über elektronische oder andere Träger verbreitet oder zugestellt werden.

II. Mitgliedschaft**Art. 4 Genossenschafterinnen und Genossenschafter**

Als Genossenschafterin oder Genossenschafter der RGB können aufgenommen werden:

- a. natürliche Personen über 18 Jahre, die ein enges Verhältnis zum Tätigkeitsgebiet der RGB und vorzugsweise dort Wohnsitz haben sowie das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzen
- b. juristische Personen, deren Sitz oder Zweigniederlassung sich im Tätigkeitsgebiet der RGB befindet
- c. Kantone und Gemeinden im Tätigkeitsgebiet der RGB.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Zeichnung oder Übernahme eines auf den Namen lautenden Anteilscheines erworben. Eine Genossenschafterin oder ein Genossenschafter kann mehrere Anteilscheine erwerben.

² Die RGB gibt Anteilscheine zu nominal Fr. 50.– bzw. Fr. 100.– aus. Der Vorstand kann den Nominalwert alle fünf Jahre erhöhen, falls die Geldentwertung, die Gegenleistungen der RGB an die Mitglieder oder der Finanzbedarf dies erfordern.

³ Der Anteilschein gilt als Ausweis für die Mitgliedschaft. Er wird innerhalb von 40 Tagen nach der Bezahlung ausgehändigt.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen ferner ohne weiteres mit der Abtretung des Anteilscheines. Bei juristischen Personen endet sie mit der Auflösung oder der Verlegung des Sitzes oder der Zweigniederlassung ausserhalb des Tätigkeitsgebiets.

² Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.

³ Über den Ausschluss von Genossenschafterinnen und Genossenschafte rn entscheidet der Vorstand. Falls die Generalversammlung einmalige oder regelmässige Mitgliederbeiträge (Art. 7 Abs. 4) beschliesst, kann der Vorstand säumige Mitglieder suspendieren oder ausschliessen. Im Rekursfall entscheidet die auf den Ausschlussentscheid folgende ordentliche Generalversammlung.

⁴ Ausscheidende Genossenschafterinnen und Genossenschafter besitzen keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen oder auf das Vermögen der RGB überhaupt.

⁵ Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, angebotene Anteilsscheine von ausscheidenden Mitgliedern zurückzukaufen.

Art. 7 Anteilscheine

¹ Die mit den Anteilscheinen verbundenen Rechte können nur von der Person ausgeübt werden, auf deren Namen sie lauten. Ausgenommen sind Vertretungen bei der Generalversammlung nach Artikel 14 Abs. 2.

² Der Vorstand kann in Ausnahmefällen und wenn wichtige Gründe vorliegen die Übertragung von Anteilscheinen genehmigen. Ein Gesuch ist schriftlich mit den zu übertragenden Anteilscheinen einzureichen. Gestützt auf die Genehmigung des Vorstands wird die Übertragung im Genossenschaftsverzeichnis eingetragen und auf dem Anteilschein vorgemerkt.

³ Anteilscheine, deren Eigentümer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder die verstorben sind, gelten als annulliert und ihr Gegenwert verfällt der Genossenschaft. Ausgenommen sind Übertragungen (Abs. 2) oder Rückkäufe in Ausnahmefällen (Art. 6 Abs. 5).

⁴ Beim Verlust von Anteilscheinen gilt Art. 90 OR über die Kraftloserklärung von Schuldscheinen.

⁵ Die Generalversammlung kann beschliessen, dass jährliche Mitgliederbeiträge bei den Genossenschafterinnen und Genossenschaf tern erhoben werden. Der Betrag darf nicht mehr als Fr. 100.— pro Jahr betragen.

Art. 8 Kollektivmitgliedschaft

¹ Eine Körperschaft mit juristischer Persönlichkeit kann mit Zustimmung des Vorstandes der RGB ihre Mitglieder als Kollektivmitglieder der RGB bezeichnen.

² Die Genossenschaftsrechte werden einzig durch die Körperschaft sowie durch jene Mitglieder, die zugleich Genossenschafterinnen oder Genossenschafter der RGB sind, ausgeübt.

Art. 9 Sektionen

¹ Eine Körperschaft in Form eines Vereins oder einer Genossenschaft, die für einen bestimmten Teil des in Art. 1 Abs. 4 umschriebenen Tätigkeitsgebietes der RGB die gleichen Zwecke wie diese verfolgt, kann mit Zustimmung des Vorstandes der RGB als deren Sektion bezeichnet werden.

² Für die Mitgliedschaft bei der RGB gelten die Bestimmungen für die juristischen Personen und die Kollektivmitgliedschaft.

³ Bei der Bestellung der Organe, der Kommissionen und Arbeitsgruppen der RGB sowie der Delegationen in den Regionalrat SRG.D (in der Folge Regionalrat), die Delegiertenversammlung SRG.SSR (in der Folge Delegiertenversammlung), in den Publikumsrat SRG.D oder andere, vergleichbare Gremien ist der angemessenen Vertretung der Sektionen Rechnung zu tragen.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe der RGB sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung (Genossenschaftsversammlung)

Art. 11 Einberufung

¹ Die Generalversammlung findet ordentlicherweise innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Der Vorstand beruft die ordentliche Generalversammlung spätestens drei Wochen vor der Versammlung ein und gibt dabei die Traktanden bekannt. Ein Antrag auf Auflösung der RGB muss den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung einberufen werden.

² Sodann muss eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Genossenschafterinnen oder Genossenschafter oder die Revisionsstelle unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes vom Vorstand schriftlich verlangen.

³ Der Vorstand hat zu einer von Genossenschafterinnen oder Genossenschäftern oder von der Revisionsstelle verlangten ausserordentlichen Generalversammlung innert Monatsfrist einzuladen.

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Die Generalversammlung wählt:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten
- b. die Mitglieder des Vorstandes
- c. die Mitglieder der Revisionsstelle
- d. die Vertretung der RGB im Regionalrat oder dem vergleichbaren Gremium
- e. Vertretungen der RGB in weitere, neu geschaffene Gremien der SRG SSR, wo dies in übergeordneten Statuten vorgesehen wird.

Die jeweilige Amtsdauer beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl oder die Wiederwahl folgenden Monats. Sie endet am letzten Tag des Monats, in dem die Neuwahl stattfindet.

² Die Generalversammlung genehmigt:

- a. den Jahresbericht
- b. die Jahresrechnung und die Bilanz
- c. den Bericht der Revisionsstelle.

³ Die Generalversammlung beschliesst über:

- a. die Entlastung des Vorstands
- b. die Änderung der Statuten. Diese sollen dem Regionalrat bzw. dem ihm entsprechenden Gremium unterbreitet werden
- c. die Fusion oder Auflösung der RGB
- d. Rekurse zum Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6 Bst. c)
- e. die Erhebung von Mitgliederbeiträgen (Art. 7 Abs. 4)
- f. Anträge von Mitgliedern (Art. 16)
- g. sämtliche Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind.

⁴ Die Generalversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 14 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung (Art. 17) nur eine Stimme, ungeachtet der Anzahl seiner Anteilscheine.

² Für die Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen, doch kann niemand mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und vertretenen Stimmen beschlussfähig.

² Abstimmungen und Wahlen werden offen mit Handmehr durchgeführt, sofern nicht von einem Zehntel der anwesenden und vertretenen Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt wird.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Versammlung mit einer zweiten Stimme durch Stichentscheid.

⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung gezogene Los.

⁵ Für die Änderung der Statuten oder der Rechtsform, für die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 16 Anträge

Anträge von Genossenschafterinnen oder Genossenschaf tern, welche an der Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 17 Urabstimmung

¹ Statt einer Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes eine Urabstimmung durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden.

² Eine Urabstimmung ist auch durchzuführen, wenn sie in einer Generalversammlung beschlossen oder von einem Zehntel der Mitglieder der RGB verlangt wird.

B. Der Vorstand**Art. 18 Zusammensetzung**

¹ Der Vorstand besteht aus neun bis elf Mitgliedern. Sie müssen Genossenschafterinnen oder Genossenschaf ter sein oder eine Körperschaft vertreten, welche Genossenschafterin ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Generalversammlung.

² Im Vorstand sollen die verschiedenen geografischen Gebiete sowie die an den audiovisuellen Medien interessierten Kreise über die Jahre hin möglichst angemessen vertreten sein.

³ Der Vorstand setzt sich aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern in den folgenden Chargen zusammen:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b. den Vizepräsidentinnen bzw. den Vizepräsidenten, die je eine Sektion bzw. die RGB vertreten
- c. der oder dem Verantwortlichen für die Finanzen
- d. der oder den Vorsitzenden ständiger Kommissionen der RGB
- e. weiteren Mitgliedern.

⁴ Jede Sektion hat das Recht auf zwei Sitze im Vorstand. Die Sektionen nominieren in der Regel ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.

⁵ Grundsätzlich organisiert sich der Vorstand nach dem Ressortprinzip. Die von den Sektionen delegierten Personen müssen bereit sein, das ihnen zugewiesene Ressort zu führen.

⁶ Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SRG SSR können nicht in die Organe der RGB gewählt werden. Wohl aber können sie der RGB als Genossenschafterinnen oder Genossenschaf ter beitreten.

Art. 19 Amtsdauer und Vereinbarkeit

¹ Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist höchstens dreimal möglich.

² Für die Vertretungen im Regionalrat, im Publikumsrat SRG.D, in der Delegiertenversammlung und anderen vergleichbaren Gremien ist während der Laufzeit ihrer Mandate eine Mitwirkung in Organen der RGB auch in Abweichung von der Amtszeitregelung in Absatz 1 zulässig.

³ Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Sektionen, welche die Sektionen im Vorstand vertreten, sind von dieser Amtszeitbegrenzung ausgenommen.

⁴ Ergänzungswahlen finden nur für die jeweilige Restzeit statt.

⁵ Eine angebrochene Amtsdauer wird als volle angerechnet.

⁶ Eine Vertretung im Publikumsrat SRG.D ist unvereinbar mit einer gleichzeitigen Abordnung in den Regionalrat oder in die Delegiertenversammlung bzw. in vergleichbare Gremien der SRG SSR.

⁷ Die Vertretungen der RGB in den übergeordneten Gremien der Trägerschaft und in jenen der RGB nehmen die Interessen der RGB wahr. Sie sind an keine Instruktionen gebunden.

Art. 20 Aufgaben

¹ Der Vorstand leitet die RGB und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung der Genossenschaft, soweit nicht ausdrücklich die Generalversammlung oder ein anderes Organ zuständig ist. Er ist allgemein ermächtigt und verpflichtet, alle Geschäfte und Handlungen vorzunehmen, welche die Zwecke der Genossenschaft mit sich bringen können und die im Interesse der Erfüllung und der Entwicklung der Genossenschaftsaufgaben liegen.

² Im Rahmen der umfassenden Leitungsfunktionen:

- a. verfolgt und beurteilt er laufend die Lage, erteilt Aufträge an die Ressorts, Kommissionen und Arbeitsgruppen und entscheidet über deren Anträge
- b. bereitet er die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus
- c. vertritt er die RGB nach Aussen
- d. berät er die Vertretungen der RGB im Regionalrat, Publikumsrat SRG.D, in der Delegiertenversammlung und in anderen vergleichbaren Gremien der SRG SSR
- e. verwaltet und verwendet er das Genossenschaftsvermögen und beauftragt nötigenfalls Dritte mit dem Rechnungswesen
- f. stellt er die administrativen Bedürfnisse der RGB und die personellen und organisatorischen Mittel sicher
- g. erstellt er die notwendigen Pflichtenhefte
- h. setzt er die Entschädigungen für die Mitglieder in den Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie für Beauftragte fest
- i. bezeichnet er die zur Vertretung der RGB berechtigten Personen und regelt ihre Unterschriftsberechtigung
- j. stattet er die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Verhandlungsbefugnis für die Koordination unter den Mitgliedgesellschaften aus
- k. kann er bestimmte Befugnisse an einzelne oder mehrere Mitglieder oder Dritte delegieren
- l. entscheidet er über den Ausschluss oder die Suspendierung von Genossenschafterinnen oder Genossenschaftern (Art. 6 Abs. 3)

- m. sorgt er für die erforderlichen Anmeldungen und Mitteilungen an das Handelsregister, insbesondere nach Generalversammlungen, Statutenänderungen sowie bei Wahlen in den Vorstand und bei der Erteilung von Unterschriftsberechtigungen
- n. organisiert und plant er die Tätigkeit des Vorstandes und setzt Schwerpunkte.

³ Er wählt:

- a. die drei Vizepräsidentinnen und -präsidenten
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten der Berner Stiftung für Radio und Fernsehen und die Mitglieder des Stiftungsrates
- c. die Vertretung der RGB im Publikumsrat SRG.D oder dem vergleichbaren Gremium
- d. die Präsidentin oder den Präsidenten der Programmkommission und deren Mitglieder
- e. die Leitungen und Mitglieder der anderen Kommissionen und Arbeitsgruppen der RGB sowie Beauftragte
- f. die Leitung der Geschäftsstelle
- g. bei Vakanzen für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung die Vertretungen der RGB in den Regionalrat, den Publikumsrat SRG.D oder in vergleichbare Gremien der SRG SSR oder in Organe der RGB.

Der Vorstand hat das Recht, von ihm Gewählte aus wichtigen Gründen abuberufen.

⁴ Er nominiert die Kandidaten der RGB für die Delegiertenversammlung oder vergleichbare Gremien zuhanden des Regionalrats oder des entsprechenden Wahlorgans.

⁵ Er genehmigt:

- a. das Budget
- b. die Statuten der Sektionen der RGB.

⁶ Er nimmt Kenntnis von der Wahl:

- a. der Personen, die für die Berichterstattung über das Tätigkeitsgebiet der RGB in Radio, Fernsehen und anderen publizistischen Angeboten der SRG SSR verantwortlich sind
- b. der Leitung und der Mitarbeitenden für die Regionalsendungen im Radio
- c. der Leitung des Radiostudios in Bern.

⁷ Er entscheidet über:

- a. Gesuche um Übertragung von Anteilscheinen (Art. 7 Abs. 2)
- b. die Mitwirkung bei Programmen anderer Veranstalter von Radio und Fernsehen oder anderer publizistischer Angebote und bezeichnet die Vertretung der RGB in den betreffenden Gremien.

⁸ Der Vorstand sucht und fördert den Kontakt, die Zusammenarbeit und den Austausch:

- a. mit den anderen Gesellschaften der Trägerschaft
- b. mit der professionellen Organisation
- c. mit der Bevölkerung im Tätigkeitsgebiet.

Art. 21 Sitzungen

¹ Zu Vorstandssitzungen wird eingeladen:

- a. so oft es der Geschäftsgang erfordert
- b. wenn die Präsidentin oder der Präsident es für notwendig erachtet oder
- c. wenn es zwei Mitglieder oder die Revisionsstelle verlangen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten wenigstens fünf weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit einer zweiten Stimme durch Stichentscheid.

⁴ Wahlen sind geheim, sofern drei Mitglieder dies verlangen. Für das Wahlverfahren sind die für die Generalversammlung geltenden Vorschriften analog anzuwenden.

⁵ Der Vorstand kann Beschlüsse in schriftlicher Form auf dem Zirkularweg fassen. Dabei ist das absolute Mehr aller Mitglieder notwendig.

⁶ An den Sitzungen des Vorstandes nehmen in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit sie nicht ohnehin Vorstandsmitglieder sind:

- a. die Präsidentin oder der Präsident der Berner Stiftung für Radio und Fernsehen
- b. die Vertretungen der RGB im Regionalrat
- c. die Vertretungen der RGB in der Delegiertenversammlung oder vergleichbaren Gremien der SRG SSR
- d. die Leiterin oder der Leiter des Radiostudios
- e. die Leiterin oder der Leiter der Regionalsendungen im Radio
- f. eine Vertretung des Teams der Regionalkorrespondenten von Schweizer Fernsehen SF
- g. die Redaktorin oder der Redaktor des Publikationsorgans RGB und
- h. die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle.

⁷ Die Präsidentin oder der Präsident kann weitere Fachleute beiziehen.

C. Kommissionen und Beauftragte

Art. 22 Grundsätze

¹ Der Vorstand setzt Kommissionen und – falls notwendig – Arbeitsgruppen ein und wählt ihren Vorsitz möglichst aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

² Die Kommissionen und Arbeitsgruppen dürfen nicht mehr Mitglieder umfassen, als zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist. Ausnahmsweise können Personen beigezogen werden, die nicht Genossenschafterinnen oder Genossenschafter der RGB sind.

³ Der Vorstand kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder mit Obliegenheiten beauftragen oder Beauftragte für die Bearbeitung von Fach- und Grundsatzfragen zu Handen der Gremien der RGB einsetzen.

⁴ Er formuliert die Aufträge, genehmigt die Jahrespläne und beschliesst die dafür benötigten Aufwendungen im Rahmen des Budgets der RGB, nimmt die Berichte und Anträge entgegen und entscheidet darüber.

⁵ Der Vorstand begleitet die Arbeit, überprüft in regelmässigen Abständen die Aufträge der Kommissionen und passt sie den jeweiligen Erfordernissen an. Er kann die Kommissionen mit anderen zusammenlegen, sie aufheben oder Einzelpersonen mit den Aufgaben betrauen.

⁶ Die Programmkommission untersteht ihrem Auftrag entsprechend besonderen Regeln.

Art. 23 Programmkommission

¹ Der Vorstand wählt eine ständige Programmkommission mit höchstens 23 Mitgliedern. Die Vertreterinnen oder Vertreter der RGB im Publikumsrat SRG.D oder einem vergleichbaren Gremium werden aus den Mitgliedern der Programmkommission gewählt.

² Die Programmkommission beobachtet und beurteilt Sendungen von Schweizer Radio DRS und Schweizer Fernsehen SF, insbesondere die täglichen Regionalsendungen sowie Programme anderer Anbieter aus dem und über das Tätigkeitsgebiet. Sie nimmt sich gegebenenfalls auch des übrigen publizistischen Angebots an. Sie informiert den Vorstand über ihre Feststellungen und Beobachtungen und unterbreitet ihm bei Bedarf Vorschläge und Anregungen.

³ Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und ihre Beobachtungen.

⁴ Für die Wahl der Mitglieder der Programmkommission gelten die gleichen Grundsätze wie für die Wahl des Vorstandes. Sie sind im Übrigen im Hinblick auf die ihnen zugedachten Aufgaben auszuwählen.

Art. 24 Ständige Kommissionen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Medienpolitik

Der Vorstand setzt ein:

- a. eine höchstens neun Mitglieder zählende Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
- b. eine je nach Aufträgen und Projekten drei bis zwölf Mitglieder umfassende Kommission für Medienpolitik. Sie bearbeitet neben grundsätzlichen medienpolitischen Fragen, auch Anliegen der Medienpädagogik und der Technik.

Art. 25 Sitzungsgeld und Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Vorstandes, der Programmkommission sowie der weiteren ständigen oder nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen der RGB haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf Vergütung ihrer Auslagen im Dienste der RGB.

² Der Vorstand legt in einem Reglement fest, wer eine jährliche Entschädigung erhält.

³ Für besondere Arbeiten und Beanspruchungen einzelner Mitglieder oder Beauftragter kann vom Vorstand ein angemessenes Honorar festgesetzt werden.

⁴ Für die Festsetzung der Entschädigungen (Sitzungsgelder, Reisespesen usw.) sind, soweit vorhanden, die Vorschriften der SRG SSR massgebend.

D. Geschäftsstelle

Art. 26 Geschäftsstelle und Ressourcen

¹ Der Vorstand organisiert die Geschäftsstelle RGB im Einvernehmen mit der SRG.D und der Studioleitung in Bern.

² Der Geschäftsstelle und der RGB werden die benötigten Personalressourcen, Räume, Material, Benutzungsrechte und Entschädigungen gemäss den jeweils geltenden Vereinbarungen mit der SRG.D sowie dem Baurechtsvertrag vom 30. November 1981 zur Verfügung gestellt.

³ Die Geschäftsstellenleiterin bzw. der Geschäftsstellenleiter führt die Geschäftsstelle nach dem Pflichtenheft bzw. dem Stellenbeschrieb selbständig. Sie oder er ist Führungsmässig und fachlich dem Vorstand unterstellt, welcher durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten wird. Der Vorstand bzw. die Präsidentin oder der Präsident erteilen die näheren Vorgaben.

E. Revision und Revisionsstelle

Art. 27 Eingeschränkte Wahl mit opting up

¹ Beim Inkrafttreten dieser Statuten muss die RGB von Gesetzes wegen eine eingeschränkte Revision durchführen. Solange sie der eingeschränkten Revision unterliegt, soll sie als öffentliche Institution in der Organisation des Service public der SRG die Möglichkeit zum opting up haben, d.h. es soll entweder:

- a. eine ordentliche Revision angeordnet oder
- b. eine eingeschränkte Revision, ergänzt mit Elementen der ordentlichen Revision angeordnet werden können.

² Nebst zehn Prozent der Genossenschafterinnen oder Genossenschafter bzw. solchen, die mindestens zehn Prozent des Genossenschaftskapitals vertreten, kann die Generalversammlung oder der Vorstand für eines oder mehrere Jahre ein opting up anstelle oder in Ergänzung zur eingeschränkten Revision anordnen.

Art. 28 Voraussetzung und Wahl

¹ Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von höchstens drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

² Die Anforderungen an die Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz (Art. 727ff. OR).

³ Die Revisorinnen und Revisoren müssen ständig die Voraussetzungen, insbesondere die Unabhängigkeit und Qualifikation gemäss Revisionsaufsichtsgesetz und den Art. 727ff OR erfüllen. Sie müssen nicht Genossenschafterinnen oder Genossenschafter sein.

Art. 29 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle nimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen vor, erstattet die vorgesehenen Berichte und nimmt gegebenenfalls ihre Anzeigepflicht wahr.

² Sie erhält vom Vorstand bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten alle Unterlagen und Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Sie hat das Recht, jederzeit in die Buchführung und in die Belege Einsicht zu nehmen, Zwischenrevisionen vorzunehmen oder in besonderen Fällen mit Bewilligung des Vorstandes eine Expertise anzuordnen.

³ Ihr steht unter Angabe bestimmter Anträge und Begründungen das Recht zu, eine ausserordentliche Generalversammlung (Art. 12. Abs. 2) oder eine Vorstandssitzung (Art. 21 Abs. 1 Bst. c) einzuberufen.

⁴ Sie erstattet zeitgerecht für die Generalversammlung vor deren Durchführung einen zusammenfassenden Bericht über die Art und das Ergebnis der Revision (Art. 729b OR). In der Regel nimmt die Person, welche die Revision geleitet hat, an der Generalversammlung teil.

⁵ Die Generalversammlung oder der Vorstand kann sie mit weitergehenden Aufträgen betrauen, insbesondere mit der Überprüfung von Aspekten der Geschäftstätigkeit, der Organisation oder des Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

⁶ Die Revisionsstelle wahrt das Geheimnis über ihre Feststellungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zur Bekanntgabe verpflichtet ist. Sie wahrt das Geschäftsgeheimnis bei der Berichterstattung, bei der Erstattung von Anzeigen und bei der Auskunftserteilung an der Generalversammlung.

IV. Finanzen

Art. 30 Finanzielle Mittel

¹ Die Mittel der RGB bestehen aus:

- a. dem Genossenschaftskapital
- b. eigenen Vermögenswerten
- c. den Erträgen und Gegenwerten aus der Studioliegenschaft
- d. den Finanzen, welche die SRG.D der RGB zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuweist
- e. Subventionen und Zuwendungen
- f. von der Generalversammlung beschlossene jährliche Mitgliederbeiträge
- g. Vermögenszinsen und anderen Einkünften.

² Für die Verpflichtungen der RGB haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern obliegt weder eine Haftung noch eine Nachschusspflicht.

Art. 31 Verwaltung der Mittel

¹ Der Vorstand sorgt für die geeignete Verwaltung der Mittel. Er kann Teile dieser Mittel ausdrücklich für bestimmte Zwecke binden.

² Auf die Verzinsung des Genossenschaftskapitals wird verzichtet.

³ Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Art. 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. Schlussbestimmungen**Art. 33 Auflösung**

¹ Die RGB wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

² Die Generalversammlung, welche die Liquidation beschliesst, hat gleichzeitig die Liquidationsstelle zu bezeichnen.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

⁴ Nach erfolgter Liquidation wird ein allfällig bestehender Liquidationsüberschuss einem Fonds zugunsten der Regionalsendungen für das Tätigkeitsgebiet der RGB, der SRG.D, der SRG SSR oder aber einer anderen juristischen Person mit ähnlicher gemeinnütziger Zielsetzung zugewendet.

Art. 34 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Verhältnis der RGB zu den Genossenschafterinnen oder Genossenschaftern, deren Rechtsnachfolgern und zu den Organen der Genossenschaft gilt der Gerichtsstand Bern.

Art. 35 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten über Organisation und Aufgaben der RGB keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen der Statuten der SRG SSR und der SRG.D sinngemäss Anwendung. Im Übrigen gelten die Gesetzesvorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Mai 2023 beschlossen und sie treten für die Wahlen und die Organisation der RGB sofort, d.h. am 5. Mai 2023 in Kraft.

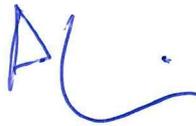
² Sie ersetzen die Statuten vom 7. Mai 2010.

³ Sie werden dem Regionalrat oder dem gemäss übergeordneten Statuten zuständigen Gremium zur Genehmigung vorgelegt.

**Radio- und Fernsehgenossenschaft
Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB**

Bern, 5. Mai 2023

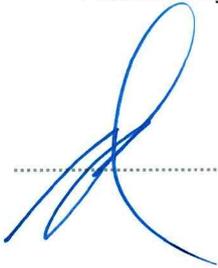
Der Präsident:
Philipp Schori



.....

Die Vizepräsidenten:

Matthias Eggel



.....

Walter Langenegger



.....

Erwin Schweizer



.....